
Urteil gegen einen Streikführer aus Niemegek

Als die Ordnung nach dem Volksaufstand wiederhergestellt war, ließ die Stasi einen Streikführer aus Niemegek verhaften. Er wurde zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt.

Zwischen dem 17. und 21. Juni 1953 kam es in über 150 brandenburgischen Städten und Gemeinden zu Streiks, Demonstrationen und Kundgebungen. Brandenburg war flächendeckend vom Volksaufstand erfasst. Im Bezirk Potsdam fanden Demonstrationen und Aufstände vor allem in den größeren Orten mit Industrieansiedlungen statt. Zu Demonstrationen und Streiks kam es auch in allen Landkreisen des Bezirks Potsdam, die direkt an Berlin angrenzten.

In Niemegek im südwestlichen Brandenburg legten schon in den frühen Morgenstunden Gleisbauarbeiter der Deutschen Reichsbahn die Arbeit nieder. Auch in der örtlichen Ziegelei traten die Arbeiter in den Streik. Am Vormittag bildete sich ein Demonstrationzug, dem sich Arbeiter weiterer Baustellen und Betriebe anschlossen. Nach 10:00 Uhr hatte sich auf dem Marktplatz des kleinen Ortes mit nicht einmal 3.000 Einwohnern eine Menge von 1.000 Menschen versammelt. Die Demonstranten bildeten ein Streikomitee.

Das Komitee stellte mithilfe der Belegschaften der Bau-Union, der Ziegelei und der MTS Niemegek einen Katalog mit politischen Forderungen zusammen. Eine Abordnung des Streikkomitees sollte die Forderungen dann dem Rat des Kreises Belzig überbringen. Die Forderungen der Arbeiter beinhalten unter anderem die Haftentlassung ihrer wegen politischer Vergehen verurteilten Arbeitskollegen der Bau-Union und der eingesperrten Bauern. Außerdem forderten sie die Herabsetzung der Normen, die Abschaffung des Spitzelsystems, freie Wahlen und Abzug aller Besatzungstruppen in ganz Deutschland. Bald wurden immer mehr Stimmen laut, die die Demonstration direkt in Belzig fortsetzen wollten.

Viele Teilnehmer der Versammlung marschierten daraufhin zu Fuß in die acht Kilometer entfernte Kreisstadt. Nachdem sie mit einem offenen Güterzug dahin gelangt waren, vereinigte sich der Demonstrationzug aus Niemegek vor dem Rat des Kreises Belzig mit den demonstrierenden Bauern aus der Umgebung und Teilen der Belziger Bevölkerung.

Als die Ordnung wieder hergestellt war, machte sich die Staatsmacht an die Verfolgung vermeintlicher Hintermänner. Als einziger des vierköpfigen Streikkomitees wurde ein Streikführer aus Niemegek am 19. August 1953 vom I. Strafsenat des Bezirksgerichts Potsdam wegen Verbrechens nach Artikel 6 der Verfassung der DDR zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Damit erhielt er die höchste Freiheitsstrafe die im Bezirk Potsdam im Zusammenhang mit den Ereignissen des 17. Juni 1953 ausgesprochen wurde. Trotz mehrerer Gnadengesuche konnte der Streikführer erst am 19. November 1960 das Zuchthaus Brandenburg verlassen.

Signatur: BStU, MfS, BV Potsdam, StA, Nr. 5187, Bl. 60-65

Metadaten

Diensteinheit: Bezirksgerichts
Potsdam

Datum: 27.8.1953
Überlieferungsform: Dokument

Urteil gegen einen Streikführer aus Niemeck

I Ks. 507/53

BSTU
000000

I m N a m e n d e s V o l k e s !

In der Strafsache gegen
den Gleisbauer [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in Vinzelberg,
wohnh. Stendal, [REDACTED],
seit dem 26.6.1953 in U.-Haft

Rechtskräftig
ab 27. 8. 1953
Potsdam, den 17. 1. 53
[REDACTED]
Schmidt

wegen Verbrechens nach Artikel 6 der Verfassung der DDR
in Verbindung mit Kontr.Dir.38 Abschn.II Art.III A III

wurde in der öffentlichen Sitzung des 1. Strafsenats des
Bezirksgerichts Potsdam vom 19. August 1953,
an der teilgenommen haben:

Oberrichter Wohlgethan	als Vorsitzender,
[REDACTED]	als Schöffe,
[REDACTED]	als Schöffe,
Staatsanwalt Neumann	als Vertreter der Bezirks- staatsanwaltschaft
Justizangestellte [REDACTED]	als Schriftführer der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens nach Artikel 6 der
Verfassung der DDR in Verbindung mit Kontr.Dir.38 Abschn.II
Artikel III A III zu
10 - zehn - Jahren Zuchthaus
verurteilt.

Die Sühnemaßnahmen der Kontr.Dir.38 Art.IX Ziff. 3/9 finden auf
den Angeklagten Anwendung.

Die Berufsbeschränkung wird auf 5 Jahre festgesetzt.

Die U.-Haft wird dem Angeklagten in voller Höhe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Gründe:

Der Angeklagte [REDACTED] ist der Sohn eines Stellmachers. Sein
Vater war von 1933 bis 1945 Mitglied der NSDAP. Der Angeklagte
besuchte 8 Jahre die Volksschule und anschliessend 1 1/2 Jahre
die Handelsschule. Nach seiner Schulentlassung arbeitete er
bis 1944 in einem Hüttenbetrieb in Stendal. Dann wurde er zu
dem damaligen RAD eingezogen. Im November 1944 wurde er von
der Waffen SS übernommen. Im Jahre 1945 geriet er in Bayern in
amerikanische Gefangenschaft, aus der er im Jahre 1947 entlassen
wurde. Bis 1951 arbeitete der Angeklagte dann bei einem Karussell-

Urteil gegen einen Streikführer aus Niemegek

BSU
000061

Karussell-Unternehmen in Westdeutschland. Im selben Jahre kam der Angeklagte in die DDR. Nachdem er zunächst als Arbeiter bei der HO und ~~xxx~~ in einer Eisenhütte ~~xxxxxxxxxxxx~~ beschäftigt war, arbeitete er von Juli 1951 bis zu seiner Festnahme bei der Bau-Union der Reichsbahn als Gleisarbeiter. Der Angeklagte gehörte vor 1945 dem Jungvolk an und bis zu seiner Festnahme hat er 3 Wochen Mitgliedsbeiträge für den FDGB bezahlt.

Der Angeklagte war ein eifriger Rias Hörer. Auch am 16.6.1953 hörte er die Nachrichten des Hetzsender Rias. Somit bekam er Kenntnis von den Hetzparolen der westlichen Kriegshetzer, die diese über die ~~xxxx~~^{Arbeits-}niederlegung einiger Bauarbeiter in Berlin verbreitet hatte. Als er am anderen Morgen, also am 17.6.1953 zur Arbeit fuhr, diskutierte er mit seinen Arbeitskollegen das von ihm gehörte. Als sie dem Zug entstiegen, beschloss der Angeklagte gemeinsam mit seinen Arbeitskollegen zu streiken. Daraufhin begaben sie sich nach [REDACTED] auf ihren Werkhof. Durch den Angeklagten und anderen Provokateuren in Unruhe versetzt, beschloss die Arbeiter ein sogenanntes Streikkomitee zu bilden. In diesem sogenannten Streikkomitee wurde auch der Angeklagte gewählt. Daraus geht hervor, dass der Angeklagte bereits bei seinen Arbeitskollegen als ein Hetzer gegen unsere demokratischen Einrichtungen bekannt war. Auch sein Spitzname, [REDACTED], den er bei seinen Arbeitskollegen führte, zeugt davon, dass er stark von der amerikanischen Gangster-Politik verseucht war.

Als Mitglied des sogenannten Streikkomitees ging er zu der MTS in [REDACTED] und forderte dort die Arbeiter auf, ebenfalls die Arbeit niederzulegen und sich ihnen anzuschließen. Hier ~~xxxx~~ stieß jedoch der Angeklagte auf den Widerstand der Arbeiter, die ein höheres Pflichtbewusstsein, als der Angeklagte zeigten.

Als auf dem Werkhof einige Funktionäre der SED erschienen, die mit den Arbeitern Rücksprache über ihre Forderungen halten wollten, wurden von dem Angeklagten und drei weiteren Provokateuren Forderungen gestellt, die sich gegen unsere Regierung und gegen den Staat der Werktätigen richtete. Durch diese Forderungen wurde eine aufgeregte Stimmung erzeugt, die dazu führte, dass Mordlosungen gegen fortschrittliche aufrichtige Politiker und führende Funktionäre der DDR geschrien wurden. Ob der Angeklagte sich an der Herausgabe dieser Mordlosungen beteiligt hat, konnte nicht festgestellt werden. Als einer dieser Funktionäre, der als Zeuge erschienene [REDACTED], die Belegschaft aufforderte, eine Delegation zu wählen, die mit der Kreisleitung der Partei ver-

Urteil gegen einen Streikführer aus Niemegek

- 2 -

BStU
000062
45

verhandeln sollte, gingen zwei Mitglieder der sogenannten Streikleitung mit. Von nun an war der Angeklagte der Initiator der gesamten Provokationen, die sich in [REDACTED], auf der Fahrt nach Belzig und zum Teil in Belzig selbst ereigneten.

Nachdem am Vormittag bereits die Bauarbeiter sich durch den Ort [REDACTED] bewegt hatten, gingen sie alle gemeinsam zur Werkküche, obwohl die Provokateure also gegen den Staat hetzten, schämten sie sich nicht von diesem Staat das ihnen gebotene Mittagessen zu verzehren, um Kräfte zu sammeln für neue Provokationen.

Nach dem Mittagessen benutzte der Angeklagte den Kraftwagen der Bau-Union und fuhr mit einigen Provokateuren durch [REDACTED] um durch Klingeln die Bewohner [REDACTED] aus den Häusern zu rufen und sie zu einer sogenannten Demonstration nach Belzig aufzuwiegeln. Inzwischen bekam der Angeklagte einen telefonischen Anruf und erfuhr, dass die Demonstration nach Belzig unterbleiben sollte. Dieses teilte ihm ein bei der Kreisleitung befindliches Delegationsmitglied mit. Ungeachtet dessen setzte der Angeklagte den sogenannten Demonstrationzug in Bewegung. Die Bevölkerung war von dem Angeklagten veranlasst worden, sich auf den Bahnhofs zu sammeln.

Der Angeklagte begab sich zu dem Vorsteher des Bhf. [REDACTED] und verhandelte mit ihm um Ueberlassung eines Eisenbahnzuges nach Belzig. Der Vorsteher des Bhf. machte den Angeklagten auf die Gefährlichkeit dieses Unternehmens aufmerksam. Obwohl der Angeklagte spätestens in diesem Augenblick auf die Gefahr eines derartigen Transportes aufmerksam wurde, liess er jedoch nicht davon ab. Ein Kumpan des Angeklagten liess eine Lokomotive vor die Güterwagen setzen, die für Sandladungen beim Bahnbau Verwendung fanden. Daraus geht hervor, dass ungeheure Gefahren beim Transport von Menschen mit Güterwagen bestanden. Es ist bekannt, dass die Wagenwände dieser Güterwagen sehr niedrig sind. Besteht schon bei wenigen Personen eine Transportgefahr, so musste diese aber beim Transport von mehreren hundert Menschen in Ungeheure wachsen. Dem Angeklagten jedoch war dieses zur Erreichung seines Zieles gleichgültig. Ihm kam es vor allen Dingen darauf an in Belzig eine ungeheure Menschenmenge zu konzentrieren, um Unruhen unter der Bevölkerung zu provozieren. Zwei Klassen Schulkinder die sich ebenfalls auf dem Bhf. [REDACTED] befanden, gestattete der Angeklagten das Mitfahren in diesem Zuge. Jedoch wurden für diese Kinder ein geschlossener Wagen bestimmt, ~~in dem sich Kinder~~

Der Angeklagte war sich der Tatsache bewusst, dass er ~~sich~~ für

Signatur: BStU, MfS, BV Potsdam, StA, Nr. 5187, Bl. 60-65

Blatt 62

Urteil gegen einen Streikführer aus Niemegek

BSU
000063

für diesen Transport und Demonstrationzug voll verantwortlich
In diesem Demonstrationzug wurden Transparente mit einer üblen Mordhetze gegen führende Staatsfunktionäre mitgeführt. Auch dafür ist der Angeklagte verantwortlich, indem er das Mitführen nicht untersagte, erklärte er sich mit dieser Mordhetze einverstanden. Der Einwand des Angeklagten, dass er diesen Demonstrationzug nicht habe verhindern können, ist nicht stichhaltig. Auf ihn hörten seine Arbeitskollegen und auch die übrigen Teilnehmer des sogenannten Demonstrationzuges. Nachdem ihm der Stationsvorsteher von [REDACTED] auf die Gefahren eines ausserplanmässig eingesetzten Zuges aufmerksam machte, hätte er die Teilnehmer auf diese Gefahren aufmerksam machen können und sie nach Hause schicken können. Er aber nahm sogar die Gefahr eines evtl. Eisenbahnunglücks mit unvorstellbaren Ausmaßen auf sich, um sein schmutziges Ziel, nämlich einen Bürgerkrieg in Deutschland zu entfesseln, zu erreichen.

Als der sogenannten Demonstrationzug in Belzig sich in Richtung des Dienstgebäudes des Rates des Kreises bewegte, stellte sich ihm einige sowjetische Soldaten entgegen. Der Zug wurde aufgefordert, sich aufzulösen. Als die Meute dieser Aufforderung nicht nachkam, wurden von den Soldaten einige Warnschüsse abgegeben. Die sowjetischen Soldaten versuchten den Zug zu sprengen. Daraufhin brüllte die Meute den Vorsitzenden des Rates des Kreises zu sprechen. Als dieser sich nach draussen begab, um zu der Menge zu sprechen, bewies es sich, dass diese Provokateure nicht nach Belzig gekommen waren um mit dem Rat des Kreises zu verhandeln, sondern um Unruhe zu stiften. Als nämlich der Vorsitzende des Rates das Wort ergriff und kaum drei Sätze gesprochen hatte, wurde er von der randalierenden und johlenden Menge übertönt, so dass an ein Weitersprechen nicht zu denken war. Daraufhin forderte der Vorsitzende des Rates die Menge auf, eine Delegation zu wählen, mit der er im Dienstzimmer verhandeln wollte. Ohne dazu gewählt zu sein, begab sich auch der Angeklagte mit dieser Delegation in das Dienstzimmer des Vorsitzenden des Rates, nachdem er noch vorher die 19 provokatorischen Forderungen laut der Menge vorgelesen hatte. Diese Forderungen enthielten bis auf wenige Ausnahmen einen starken staatsfeindlichen Charakter.

Der Angeklagte verlangte von dem Vorsitzenden des Rates des Kreises u. a. Schutz ~~xxxxx~~ für den sogenannten Demonstrationzug. Wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung einwendet, damit nicht eine Gegnerschaft der Volkspolizei gegen die sowjetische Besatzungsmacht beabsichtigt zu haben, so sind diese Angaben schon

Urteil gegen einen Streikführer aus Niemegek

- 3 -

BStU
000064 46

durch seine Einlassungen in der Hauptverhandlung widerlegt. Wie der Angeklagte selbst ausführte, wurde der sogenannte Demonstrationzug von der sowjetischen Besatzungsmacht zum stehen gebracht und aufgefordert auseinanderzugehen. Ausser dem wurde laufend von den sowjetischen Soldaten versucht, den sogenannten Demonstrationzug zu sprengen. Wenn der Angeklagte also Schutz für diesen provokatorischen Demonstrationzug durch die Volkspolizei verlangte, so bezweckte er damit ~~kein~~ den Einsatz der Volkspolizei gegen die sowjetische Besatzungsmacht. Dieses Ziel des Angeklagten kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass er gemeinsam mit einem andern Provokateur im Dienstzimmer im Vorsitzenden des Rates des Kreises den Abzug der "Russen" forderte. Das Ziel des Angeklagten war also die deutsche Polizei gegen die sowjetische Besatzungsmacht zu hetzen, damit einen Bürgerkrieg in Deutschland auszulösen, damit der Faschismus erneut über Deutschland hereinbrechen und die Werktätigen unterdrücken konnte. Hätte der Angeklagte sein schmutziges Ziel erreicht, so wäre über Deutschland zweifellos ein ungeheures Elend hereingebrochen, da die Verwirklichung der Pläne der Kriegsverbrecher in Westdeutschland, die auch die Pläne des Angeklagten waren, einen dritten Weltkrieg in Gefolge gehabt hätten. Als ~~im~~ sowjetische Offiziere das Dienstzimmer des Vorsitzenden des Rates des Kreises Belzig betraten und die Provokateure aus dem Zimmer wiesen, versuchte der Angeklagte noch einmal die Menschenmenge gegen die sowjetische Besatzungsmacht aufzuhetzen, indem er ausrief: "Die Russen schmeissen uns raus".

Die gesamten Handlungen des Angeklagten am 17.6.1953 sind Verbrechen im Sinne des Artikel 6 der DDR und der Kontr.Dir.38 Abschn.II Art-III A III. Die Gefährlichkeit des Angeklagten besteht in seinem ungeheuren Hass gegen alles Fortschrittliche. Wenn auch bei dem Angeklagten berücksichtigt wird, dass seine Erziehung eine faschistische war, so muss allerdings auch festgehalten werden, dass der Angeklagte in Westdeutschland selbst die gewaltige Arbeitslosigkeit kennen lernte und eindeutig die Errungenschaften der Arbeiter und Bauern in der DDR erkannte. Der Angeklagte verfügte auf Grund seiner Schulbildung über ein genügendes Intellekt, um diese Zusammenhänge klar zu erkennen. Statt seine Intelligenz nun für den demokratischen Staat und für den friedlichen Aufbau einzusetzen, stellte er sich im Dienst der westlichen Kriegstreiber. Skrupellos missachtete er ein Menschenleben. Der Angeklagte braucht deshalb eine längere Zeit der Umerziehung zu einem demokratischen Bürger eines neuen Deutschland. Ihm muss die Achtung vor der Gesellschaft und den Menschen anezogen werden. Das Gericht hielt deshalb eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren

Signatur: BStU, MfS, BV Potsdam, StA, Nr. 5187, Bl. 60-65

Blatt 64

Urteil gegen einen Streikführer aus Niemegek

